



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Merkblatt

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Kontakt: Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 00, lehraufsicht@mba.zh.ch

Krankheit und Unfall

Meldepflicht

Ist die lernende Person an der Arbeitsleistung verhindert, hat sie dies dem Lehrbetrieb sofort zu melden bzw. melden zu lassen. Vom dritten Tag an ist in der Regel ein Arztzeugnis vorzulegen. Es kann aber unter Umständen schon ab dem ersten Tag verlangt werden, wenn dies für die Erwerbsausfallversicherung notwendig ist oder erzieherische Gründe dafür sprechen.

Aufsuchen des Arztes oder des Zahnarztes während der Arbeitszeit

Bei gewissen ausserordentlichen Anlässen hat die lernende Person Anspruch auf die notwendigen Stunden, falls die Konsultation in der Freizeit nicht möglich ist, wie z.B. Aufsuchen des Arztes oder Zahnarztes und anderer Medizinalpersonen. Eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht für die Fehlzeit besteht nicht. Bei Monatslohn darf im allgemeinen aber kein Abzug gemacht werden. Auch bei Stundenlohn ist die Lohnzahlung ebenfalls üblich.

Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung / OR 324a und b

Liegt kein grobfahrlässiges Verschulden der lernenden Person an ihrer Krankheit oder Unfalls vor, ist der Arbeitgeber laut OR verpflichtet für eine beschränkte Zeit den vollen Lohn zu entrichten.

Die beschränkte Zeit bemisst sich nach der Anzahl der Lehrjahre und beträgt:

- Im 1. Lehrjahr 3 Wochen (OR 324a).

Ab dem 2. Lehrjahr gilt die Zürcher Skala:

- Im 2. Lehrjahr 8 Wochen.
- Im 3. Lehrjahr 9 Wochen.
- Im 4. Lehrjahr 10 Wochen.

Abweichende Regelung

Durch schriftliche Abrede, Normalarbeits- oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen werden, in dem der Berufsbildner die lernende Person im Rahmen einer kollektiven Kranken-Taggeldversicherung versichert. Die Abweichung muss für die lernende Person dem gesetzlichen Schutz aus Art. 324a OR mindestens gleichwertig sein. Diese Gleichwertigkeit richtet sich nach der Dauer und Höhe des Versicherungsanspruchs sowie nach der Beteiligung des Arbeitgebers an den Prämien. Verbreitet ist folgende Lösung: Der Arbeitgeber zahlt während einer Wartezeit von 30 Tagen 80% des Lohnes. Darauf übernimmt die Versicherung für 720 Tage innerhalb von 900 Tagen ebenfalls 80% des Lohnes. Der Arbeitgeber trägt dabei 50% der Prämien, die andere Hälfte geht zulasten des Arbeitnehmers. Wenn mindestens 50% der Prämien zulasten des Arbeitgebers gehen, ist anzunehmen, dass die Gerichte Gleichwertigkeit annehmen würden.

Beruflicher Unterricht

Ist die lernende Person infolge Krankheit oder Unfall am Besuch des beruflichen Unterrichts verhindert, hat sie dies gemäss der geltenden Schulordnung der betreffenden Schule zu melden.

Ferienkürzung bei Arbeitsverhinderung / OR 329b

Kürzungsfaktor in Zwölfstel des Ferienanspruches/Jahr

Dauer der Abwesenheit	Verschuldete pers. Gründe	Krankheit/ Unfall	Schwangerschaft
bis 1 Monat (Mt.)	--	--	--
>1 Mt. < 2 Mt.	1/12	--	--
2 Monate	2/12	1/12	--
3 Monate	3/12	2/12	1/12
4 Monate	4/12	3/12	2/12
usw.			

Versäumte Arbeitszeit nachholen

Die lernende Person kann nicht verpflichtet werden, infolge Krankheit oder Unfall versäumte Arbeitszeit nachzuholen. Zur Frage einer allfälligen Lehrzeitverlängerung siehe DBK-Lexikon: lex.dbk.ch, Stichwort: „Verlängerung des Lehrverhältnisses“.

Lehrabschlussprüfung

Kann die lernende Person infolge Krankheit oder Unfall nicht an der Lehrabschlussprüfung teilnehmen, wird ihr Gelegenheit geboten, sie nach ihrer Genesung nachzuholen. Die Modalitäten finden sich in den entsprechenden Weisungen der Prüfungsbehörden.